



Merkblatt Verwaltung Kindesvermögen

Wo ist das Kindesvermögen geregelt?

Die rechtliche Grundlage im Umgang mit Kindesvermögen ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Art. 318 - Art. 327 geregelt.

Was sagt das Gesetz über die Verwaltung des Kindesvermögens?

A. Verwaltung (Art. 318 ZGB)

1. Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten.
2. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.
3. Erachtet es die Vormundschaftsbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an.

Wie müssen Eltern mit dem Geld ihrer Kinder umgehen?

B. Verwendung der Erträge (Art. 319 ZGB)

1. Die Eltern dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden.
2. Ein Überschuss fällt ins Kindesvermögen.

C. Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 ZGB)

1. Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden.
2. Erweist es sich für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung als notwendig, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, auch das übrige Kindesvermögen in bestimmten Beträgen anzugreifen.

D. Freies Kindesvermögen

I. Zuwendungen (Art. 321 ZGB)

1. Die Eltern dürfen Erträge des Kindesvermögens nicht verbrauchen, wenn es dem Kind mit dieser ausdrücklichen Auflage oder unter der Bestimmung zinstragender Anlage oder als Spargeld zugewendet worden ist.
2. Die Verwaltung durch die Eltern ist nur dann ausgeschlossen, wenn dies bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmt wird.

II. Pflichtteil (Art. 322 ZGB)

1. Durch Verfügung von Todes wegen kann auch der Pflichtteil des Kindes von der elterlichen Verwaltung ausgenommen werden.
2. Überträgt der Erblasser die Verwaltung einem Dritten, so kann die Vormundschaftsbehörde diesen zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung anhalten.

III. Arbeitserwerb, Berufs- und Gewerbevermögen (Art. 323 ZGB)

1. Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.
2. Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Wie kann das Kindesvermögen geschützt werden?

I. Geeignete Massnahmen (Art. 324 ZGB)

1. Ist die sorgfältige Verwaltung nicht hinreichend gewährleistet, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens.
2. Sie kann namentlich Weisungen für die Verwaltung erteilen und, wenn die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung nicht ausreichen, die Hinterlegung oder Sicherheitsleistung anordnen.
3. Auf das Verfahren und die Zuständigkeit finden die Bestimmungen über den Kinderschutz entsprechende Anwendung.

II. Entziehung der Verwaltung (Art. 325 ZGB)

1. Kann der Gefährdung des Kindesvermögens auf andere Weise nicht begegnet werden, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die Verwaltung einem Beistand.
2. Die Vormundschaftsbehörde trifft die gleiche Anordnung, wenn Kindesvermögen, das nicht von den Eltern verwaltet wird, gefährdet ist.
3. Ist zu befürchten, dass die Erträge oder die für den Verbrauch bestimmten oder freigegebenen Beträge des Kindesvermögens nicht bestimmungsgemäss verwendet werden, so kann die Vormundschaftsbehörde auch deren Verwaltung einem Beistand übertragen.

Wann endet die Verwaltung des Kindesvermögens?

I. Rückerstattung (Art. 326 ZGB)

Endet die elterliche Sorge oder Verwaltung, so haben die Eltern das Kindesvermögen aufgrund einer Abrechnung an das mündige Kind oder an den Vormund oder Beistand des Kindes herauszugeben.

II. Verantwortlichkeit (Art. 327 ZGB)

1. Für die Rückleistung sind die Eltern gleich einem Beauftragten verantwortlich.
2. Für das, was sie in guten Treuen veräussert haben, ist der Erlös zu erstatten.
3. Für die Beträge, die sie befugtermassen für das Kind oder den Haushalt verwendet haben, schulden sie keinen Ersatz.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Gemeindeverwaltung
Soziale Dienste Roggwil
Bahnhofstrasse 8
Postfach 164
4914 Roggwil
Tel. Nr. 062 918 40 60
Fax Nr. 062 918 40 25
gemeinde@roggwil.ch

Januar 2007